

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 9 (1953)
Heft: 7-8

Artikel: Für das kirchliche Frauenstimmrecht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845896>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sind es: der Schweizerische Frauenhilfsdienst, die Schweizerische Zentrale für Flüchtlingshilfe, das Auslandschweizerwerk, welche alle samt und sonders die nicht nur materielle, sondern ganz besonders auch geistige und moralische Unterstützung, die so eminent wichtige seelische Tragkraft der Frauen zu ihrem Wohle beanspruchen.

Betrachtung aus „Die Bündnerin“, Chur, 30. 6. 53.

Für das kirchliche Frauenstimmrecht

Kanton Schaffhausen

Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche von Schaffhausen beschloss die Einführung des Frauenstimmrechtes in kirchlichen Belangen. Dieser Beschluss untersteht noch einer kantonalen kirchlichen Abstimmung. 30.6.53.

Appenzell Ausserrhoden

Kirchensynode in Ausserrhoden. An der in Teufen abgehaltenen Synode der evangelischen Kirche von Appenzell A.-Rh. kam die Frage des Frauenstimm- und Wahlrechtes in der evangelisch-reformierten Landeskirche zur Sprache. An der letztjährigen ordentlichen Synode wurde eine Motion erheblich erklärt, wonach der Kirchenrat den Auftrag erhielt, diese Frage zu prüfen. Der Kirchenrat unterbreitete nun der Synode den Antrag, den einzelnen Kirchgemeinden freizustellen, den Frauen die Wählbarkeit in die Kirchenvorsteherschaft und in besondere Kommissionen der Kirchgemeinde zu gewähren. Aus der Mitte der Synode wurde nach lebhafter Diskussion ein Gegenantrag gestellt, der weiter ging als derjenige des Kirchenrates, indem er den Kirchgemeinden freistellen wollte, den Frauen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, nicht nur die Wählbarkeit, sondern auch das Stimmrecht in Angelegenheiten der Kirchgemeinde einzuräumen. Ein Vermittlungsvorschlag wollte ausserdem beide Anträge den Kirchgemeinden zum Entscheid unterbreiten. Schliesslich wurde mit grosser Mehrheit beschlossen, den Kirchenrat zu beauftragen, den Kirchgemeinden nur jenen Antrag zu unterbreiten, der sowohl das Stimm- als auch das Wahlrecht für Frauen vorsieht. 27. 6. 53. (Siehe Staatsbürgerin No. 4, 1953, Seite 7).

Kanton St. Gallen

Die evangelische st. gallische Synode behandelte eine Motion über die Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechtes, die in einer gemilderten Form erheblich erklärt wurde. Darnach erhält der Kirchenrat zuerst den Auftrag, zu prüfen, ob und wie den Frauen das Stimm- und Wahlrecht einzuräumen sei. Kirchenratspräsident Rotach erklärte, dass der Kirchenrat einer ausserordentlichen Synode zu Beginn des nächsten Jahres Bericht und Antrag über diese Frage vorlegen werde. 4. 7. 53.